

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 3 (1856)

17 (22.4.1856)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-465292](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-465292)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1856. Dienstag, 22. April. **N^o. 17.**

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

- 1) Als Bürger ist aufgenommen: Carl Heinrich Christian Hornbüffel hieselbst.
- 2) Gefunden: ein Umschlagetuch, ein Glaceehandschuh.

Die städtische Octroi.

(Gingefandt.)

In Nr. 27 der Oldenburgischen Zeitung vom 17. Februar d. J. wird die Frage aufgeworfen, ob das Verbot, frisch geschlachtetes Fleisch in die Stadt Oldenburg einzuführen durch den §. 18 des Zollgesetzes vom 20. September 1853 aufgehoben sei, sowie ob nach §. 20 des Zollgesetzes das vom Auslande eingeführte frische Fleisch einer Consumtionsabgabe in der Stadt Oldenburg überhaupt noch unterzogen werden könne. Man muß dem Fragsteller darin wohl Recht geben, daß sich das Einfuhrverbot, so wie es besteht, als durch gesundheitspolizeiliche Rücksichten veranlaßt, nicht rechtfertigen lasse, dasselbe vielmehr nur zur Sicherheit der Bezahlung der Abgabe von der Consumtion an Schlachtvieh erlassen worden sei. *) Nach der Fassung des Artikels scheint der Fragsteller die von ihm aufgeworfenen Fragen bejahen zu wollen; eine Ansicht, welche bisher von den betreffenden Behörden nicht getheilt worden zu sein scheint, indem trotz der §§. 18 und 20 des Zollgesetzes das Verbot fortwährend aufrecht erhalten ist.

Der §. 18 des Zollgesetzes bestimmt

Der Verkehr mit zollfreien oder verzollten ausländischen und

*) Doch wohl nicht so ganz. Es heißt in der Regierungs-Bekanntmachung vom 23. Januar 1825 zwar zu Ziffer 1., daß die Einföhrung frischen Fleisches „zur Sicherung der Bezahlung der Abgabe von der Consumtion an Schlachtvieh“ verboten sei; aber zu Ziffer 3. wird fortgeföhrt: „Dagegen sollen aber auch die hiesigen Schlächter von Seiten der Polizei in Ansehung des Schlachtens stets einer strengen Aufsicht und Controle unterworfen bleiben, zu welchem Ende . . . dieselben namentlich angewiesen werden, nur Fleisch von gesunden Thieren feil zu haben, das zu schlachtende Hornvieh vor der Tödtung zur Befichtigung des . . . Fleischbeschauers zu stellen u. u.“

Die Red.

mit gleichartigen inländischen Waaren im Innern des Staates ist frei und unterliegt nur den zum Schutze der Zolleinrichtung nöthigen Aufsichtsmaßregeln.

Faßt man diese Bestimmung für sich allein in's Auge, so könnte man allerdings zu der Ansicht verleitet werden, als ob durch dieselbe jede Hemmung und Erschwerung des Verkehrs ohne Ausnahme, also z. B. auch die Erhebung von Chauffegeld, aufgehoben sei; ja man könnte vielleicht aus der völligen Ungebundenheit des Verkehrs folgern wollen, daß nun auch das Hausiren und Handeltreiben mit Waare jeglicher Art freigegeben sei. Betrachtet man dagegen den ganzen Zusammenhang, in welchem sich jene für sich allerdings allgemeine Bestimmung befindet, so dürfte sich ergeben, daß hier nur von einer Freiheit von Zöllen und der Zollcontrole die Rede ist. Das ganze Zollgesetz befaßt nur diese Art der Einschränkung des Verkehrs, andere Schranken als die Zollschranken werden, wo dieselben nicht ausdrücklich namhaft gemacht werden, durch dasselbe nicht berührt. Diese Auffassung wird bestätigt insbesondere durch den zweiten Absatz des §. 18, wonach von Gegenständen, von welchen der tarifmäßige Eingangszoll entrichtet ist, keine Verbrauchs- oder sonstige Abgabe für Rechnung des Staates erhoben werden darf. Wäre diese Bestimmung lediglich eine Folge der unbeschränkten Verkehrsfreiheit, so hätte es derselben gar nicht bedurft oder es hätte die Einschränkung „für Rechnung des Staates“ wegbleiben müssen. Die Erhebung von Abgaben für Rechnung der Commune oder Corporationen ist aber auch nach Art. 11, 5 des Zollvereinsvertrags (G. S. Bd. XIII. S. 690) ausdrücklich gestattet, freilich mit der Beschränkung auf solche Gegenstände, die zur örtlichen Consumtion bestimmt sind und unter Festhaltung des Grundsatzes wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinststaaten. Die im Zollgesetz ausgesprochene Verkehrsfreiheit hebt also die von den Communen und Corporationen ausgeübte Besteuerung nicht auf, wohl aber die Zölle, wenn ihnen solche bisher zugestanden haben.

Zu den Zöllen kann die städtische Detroi nicht gerechnet werden; wird sie auch — ebenso wie die Schlacht- und Mahlsteuer vieler Städte, welche trotz des Zollgesetzes noch erhoben werden — in Form eines Eingangszolls entrichtet, so ist sie doch in Wirklichkeit eine Consumtionsabgabe, eine Abgabe, welche die Stadtgemeinde auf ihren eigenen Verbrauch gelegt hat. Dieses Recht der Selbstbesteuerung soll den Communen und Corporationen erhalten bleiben und darin liegt dann auch, daß diejenigen Anordnungen und Maßregeln, welche zur Controle der Erhebung dieser Steuer getroffen sind, durch das Zollgesetz nicht haben aufgehoben werden sollen, soweit sie sich lediglich auf die Durchführung dieser Absicht beschränken und dem übrigen allgemeinen Verkehr kein Hinderniß in

den Weg legen. Die Stadt wird sich daher der Durchführung von frischem Fleisch durch ihr Gebiet, weil dadurch die Freiheit des Verkehrs gehindert werden würde, nicht widersetzen können, wenngleich sie berechtigt sein wird, im Interesse ihrer Steuer eine Controle für diese Durchführung — eine Steuer= nicht eine Zoll= controle — anzuordnen; sie wird aber nach wie vor das Verbot, frisches Fleisch in ihr Gebiet zum Verbrauch einzuführen, aufrecht erhalten dürfen.

Weniger zweifelhaft als diese Frage wird die Beantwortung der zweiten Frage sein, ob durch §. 20 des Zollgesetzes die Consumtionsabgabe von dem aus dem Auslande eingeführten Fleische aufgehoben sei. §. 20 bestimmt:

Abgaben an Communen oder Privaten vom Handel und Verbrauch ausländischer Waaren dürfen nicht stattfinden u. s. w.

Dadurch soll den ausländischen Waaren nicht, wie der Fragesteller anzunehmen scheint, ein Privilegium, ein Vorzug vor den einheimischen Waaren erteilt werden, so daß die ausländischen Waaren, weil sie einmal verzollt sind, nun von allen Steuern frei sein sollten, welche die Waaren des Inlandes zu tragen haben, sondern es sollen die ausländischen Waaren nur den inländischen gleichgestellt werden, indem von den ersteren allein keine besondere Steuer erhoben werden soll. Ob also die octroipflichtigen Gegenstände vom Auslande oder vom Inlande in die Stadt gebracht werden, ist gleichgültig, von beiden ist die Octroi zu entrichten, da die Octroi nicht eine Steuer ist, welche auf ausländische Waaren gelegt ist, sondern auf die Waaren einer bestimmten Kategorie ohne Rücksicht auf ihren Ursprung.

Al l e r l e i.

1) Die Generalversicherungssumme der Gebäude in der Stadt und im Stadtgebiete zur Brandkasse beträgt Ende 1855

vorläufig	definitiv
12,200 Thlr.	3,092,650 Thlr.

Davon beträgt der am 25. Januar 1856 ausgeschriebene Beitrag:

a) für das Taxat der Gebäude (3,070,000 Thlr.)	
mit 5 Gr. von 100 Thlr.	2131 Thlr. 68 Gr.
b) für das Taxat der Mühlen (34,850 Thlr.)	
mit 12 $\frac{1}{2}$ Proz. von 100 Thlr.	60 " 36 $\frac{1}{4}$ "

Zusammen 2192 Thlr. 32 $\frac{1}{4}$ Gr.

Der Betrag des Brandkassentaxats in der Stadt und dem Stadtgebiete beträgt Ende 1855 3,092,650 Thlr.

Davon gehen ab:

der St. Lamberti Fundus (Thurm)	6750 Thlr.
die St. Lamberti Kirche	57 370 "
die Capelle	1,120 "
	65,240 "

bleiben 3,027,410 Thlr.

wovon die Abgabe pro 1856 beträgt für jede 100 Thlr. — $7\frac{1}{3}$ Gr. = 3083 Thlr. 34 Gr. $\frac{1}{2}$ Schw.

2) Im Peter Friedrich Ludwig Hospitale sind im Jahre 1855 im Ganzen 885 Kranke verpflegt, nämlich 370 Militärpersonen (80 vom 1sten, 91 vom 2ten, 47 vom 3ten Infanteriebataillon, 47 vom Artillerie-Corps, 103 vom Reiterregiment, 1 vom Regimentsstab, 1 widerspenstiger Wehrpflichtiger) und 515 bürgerlichen Standes (362 männlichen und 153 weiblichen Geschlechts), davon 4 auf Kosten der Hofkasse, 12 auf Kosten der Dienstherrschaften, 110 auf eigene Kosten, 108 auf Kosten der Dienstboten-Krankenkasse, 112 auf Kosten der Gesellen-Krankenkassen für zünftige Gewerbe, 36 auf Kosten der Krankenkassen für nicht zünftige Gewerbe, 3 auf Kosten auswärtiger Gesellen-Krankenkassen, 4 auf Kosten des Sudenschen Fundus, 28 auf Kosten des Generalfonds, 1 auf Kosten der Seminar-Kasse, 97 auf Kosten der Armenkassen. Von den am Ende des Jahres 1854 im Hospital verbliebenen 35 und den im Jahre 1855 aufgenommenen 885 Personen sind 831 wieder entlassen, 37 gestorben und 52 am Ende des Jahres 1855 im Hospitale verblieben. Das Hauspersonal bestand aus 8 Köpfen. Die Zahl der Verpflegungstage ist 16,732. Davon fallen auf das Militär 5387, auf Kranke bürgerlichen Standes 11,365 und zwar auf die Männer 7056 und auf die Frauen 4309; ferner auf die einzelnen Monate, auf Januar 1136, Februar 1129, März 1636, April 1399, Mai 1767, Juni 1616, Juli 1581, August 1155, September 1161, October 1084, November 1350, December 1538 Verpflegungstage.

3) Nach einer Bekanntmachung des Kirchenvorstandes der katholischen Gemeinde zu Oldenburg soll mit Zustimmung des Ausschusses und Genehmigung des bischöflichen Officialats zu Barchta, die Deckung des jährlichen Deficits in der katholischen Pfarrgemeinde Oldenburg vom 1. Mai d. J. an bis weiter wie folgt aussehen: 1) Jedes zur heiligen Communion angenommene Mitglied der Pfarrgemeinde, einschließlich der Dienstboten, ausschließlich jedoch der Handwerkslehrlinge, zahlt einen Beitrag zur Kirchen-Kasse, welcher für die männlichen Mitglieder jährlich 9 Grote, für die weiblichen Mitglieder jährlich 6 Grote beträgt. 2) Der Rest wird durch eine Umlage nach dem Fuße des Armenbeitrags aufgebracht. 3) Die Zahlung des unter 1 gedachten Beitrags muß Seitens eines jeden katholischen Hausvaters für sich, seine Familienglieder und Hausgenossen erfolgen, vorbehaltlich jedoch des Anspruches auf Ersatz dieser Auslage gegen diejenigen Hausgenossen, welche zur Entrichtung des Beitrags für sich verbunden sind.

4) Polizei- und Strafsachen. Ein junger Mensch, aus hiesiger Gemeinde welcher wegen Arbeitscheu, Trunkfälligkeit und Vagabondage der Polizei und Armenbehörde schon viel zu schaffen gemacht, beantragte selbst freiwillig, daß er in die Zwangsarbeitsanstalt verwiesen werde. Er ist sonst begabt und arbeitsfähig, aber sittlich schwach, und augenblicklich, da seine früheren Arbeitsgeber nichts mehr mit ihm zu thun haben wollen, ganz hilflos. Hoffentlich gelingt es der Direction der Anstalt, ihn zu sich selbst und auf den richtigen Weg zu bringen, so daß noch einmal ein brauchbares Mitglied der menschlichen Gesellschaft aus ihm werden kann. — Vor Kurzem wurde vom St. M. die Verweisung eines Mitgliedes der Landgemeinde in die Zwangsarbeitsanstalt beantragt, eines Mauerers, welcher durch seine Trunkfälligkeit sich schon seit langen Jahren häufig hier lästig gemacht hatte. Die Verweisung wurde vom Kirchspielsausschuß der Landgemeinde nicht befürwortet, weshalb die Regierung ablehnte. Während der letzten 3 Wochen hat sich dieser Mensch hier nun wieder 3 Mal total betrunken betreffen lassen, und seinen schweren Rausch im Gefängnisse ausschlafen müssen. Seine Verweisung ist jetzt auf's Neue vom St. M. beantragt worden.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Klavemann.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

